

# MOBILE BÜHNEN

MIETPREISE 2010



## MIETPREISE 2010 MOBILE BÜHNEN

Eventtage	SL 100	SL 200	SL 300	SL 320	SL360	SL 400	TR122
1 Tag	2'950.-	5'950.-	6'950.-	7'450.-			4'400.-
2 Tage	3'650.-	8'450.-	9'450.-	9'950.-			5'100.-
3 Tage	4'350.-	10'950.-	11'950.-	12'450.-	14'900.-	19'500.-	5'800.-

**Preise für Langzeitmieten, Roadshows, Tourneen etc. auf Anfrage**

### AUFPREISE FÜR PRO-TENT ZELTE für die Überdachung der Technik

#### Zubehör

Regiezelt	Protent 3 x 4 m	200.-
Regiezelt	Protent 3 x 4.5 m	250.-
Podest	Bütec 2 x 1 m	45.-
Kabelbrücke	Defender Midi 100 cm	45.-

#### PREIS (pro Anlass)

**Überdachte Bühnenerweiterungen und Zusatzbauten auf Anfrage**



**MIETBEDINGUNGEN**

- Die Preise verstehen sich inklusive 2 Techniker und allen Optionen wie Treppe, Geländer, Werbebannerhalterung etc., jedoch ohne PA-Wings und Regiezelte
- Der Transport der Bühne in der Deutschschweiz (ohne Wallis und Engadin) ist im Mietpreis inklusive
- Der Veranstalter ist auf seine Kosten dafür besorgt, dass der örtliche An- und Rückfahrtsweg bis zum Standort der Bühne mit einem 34t - 40t Sattelzug frei befahrbar ist, und dass dieser Weg und der Standort der Bühne geräumt, stabil und ausreichend tragfähig ist
- allenfalls notwendige extra Schleppfahrzeuge oder Bodenplatten usw., speziell bei matschigem oder weichem und sumpfigem Terrain, gehen zu Lasten des Mieters
- der Veranstalter stellt eine Bewachung und Versicherung der Bühne gegen Diebstahl und Beschädigung
- alle Preise verstehen sich in sFr, exkl. 7.6 % Mehrwertsteuer.
- es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Flashlight Event- und Mediatechnik AG

**GESAMTLÖSUNG MIT EVENT TECHNIK**

Über die Pauschalangebote für Bühne inklusive Licht – Ton – Multimedia – Laser informieren wir Sie gerne persönlich. Zögern Sie nicht und rufen Sie uns an oder senden uns ein E-Mail. Profitieren Sie von unserem günstigen Pauschalpakt für massgeschneiderte Gesamtlösungen.

**> BEI UNS FINDEN SIE IHR MASSGESCHNEIDERTES ANGEBOT FÜR JEDEN ANLASS <**

Regensdorf, 01. Januar 2010, Preis- und Konstruktionsänderungen jederzeit vorbehalten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Flashlight Event- und Mediatechnik AG

### 1. Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie durch Flashlight schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Gebrauch des Mietmaterials

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift des Mietvertrags/Lieferscheins, dass er das gesamte Mietmaterial selbst geprüft hat, oder anerkennt andernfalls die Funktionsprüfung eines Flashlight-Mitarbeitenden. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht anerkannt.

Der Kunde hat alle gemieteten Geräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Weisungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsachen verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von Flashlight zu befolgen. Jede Art von Änderungen am Material durch den Kunden sind untersagt. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Kunden belastet.

### 3. Mietdauer

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

### 4. Versand und Gefahrenübergabe

Der Versand des Mietmaterials erfolgt auf Kosten des Kunden und auf dem billigsten Versandweg, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten, einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung, gehen zu dessen Lasten.

Der Gefahrenübergang auf den Kunden tritt bei Abholung oder Lieferung (Lieferschein) des Mietmaterials ein und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

### 5. Eigentum

Sämtliches Material samt Zubehör und Kleinmaterial ist Eigentum von Flashlight. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

Der Kunde darf weder durch Verkauf, noch Abtretung, noch in anderer Weise über die im Eigentum von Flashlight stehenden Materialien verfügen. Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen des Mietmaterials sind gegenüber Flashlight unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutze des Eigentums von Flashlight oder Schäden, die durch Ausfall der Geräte, aus welchen Gründen auch immer, entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Firmenlogos und Schriftzüge an den Materialien dürfen durch den Kunden oder Dritte weder entfernt, abgedeckt noch überklebt werden.

### 6. Gewährleistung

Flashlight haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Materialien im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jede Schadenersatzforderung verzichtet.

### 7. Haftung

Der Kunde übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs in Regensdorf. Der Kunde haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstehend durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw.

Flashlight übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die im Zusammenhang mit den Materialien, Geräten und Apparaturen entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### 8. Untervermietung und Abtretung

Dem Kunden ist es untersagt, das Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsachen unterzuvermieten.

### 9. Sicherheitsvorschrift

Der Kunde verpflichtet sich, alle gemieteten Geräte über einen Fehlerstromschutzschalter zu betreiben.

### 10. Lizenzen

Jede zu einem Mietgerät mitgelieferte Software darf nur zu dessen Betreibung benutzt werden. Jedes Kopieren oder Veräussern der Software ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung des Kunden oder Dritten hält der Kunde Flashlight von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei, indem der Kunde den Anspruch selbst befriedigt oder auf eigene Kosten und Gefahr abwehrt.

### 11. Bewilligungen

Bewilligungen, Konzessionen, SUIISA-Gebühren und jede andere Art von Aufführungslizenzen besorgt der Kunde auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen

diesbezüglicher Verletzung des Kunden konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Kunde Flashlight dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

### 12. Versicherung

Das Versichern des gesamten Materials samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalen- und Elementarschäden, Beschädigungen sowie Diebstahl ist Sache des Kunden.

### 13. Diebstahl / Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Mietmaterials ist der Kunde verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Bei Feststellen von Transportschäden hat der Kunde beim Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.

### 14. Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Mietgegenständen darf der Kunde nur von Flashlight oder einer von Flashlight bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

### 15. Zahlungshinweis

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Offerte / Auftragsbestätigung und verstehen sich exkl. MwSt.. Der Mindestmietbetrag beträgt Fr. 50.-. Die Rechnungsbeträge werden netto, soweit nichts anderes vereinbar, innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

#### 15.1. Abholmiete

Die Mieten für Abholanlagen sind grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände zu bezahlen. Zusätzlich zur Mietgebühr ist ein Depot von mindestens Fr. 100.- zu hinterlegen (je nach Mietgegenstand kann dieses auch höher sein). Dieses Depot wird bei Rückgabe des Mietmaterials zurückbezahlt, unter Abzug allfälliger Defekte und einer Umtriebsentschädigung bei verspäteter Rückgabe. Die Haftung des Kunden ist nicht auf die Höhe des Depots beschränkt.

#### 15.2. Abholmiete

Bei Mieten inkl. Personal und Transport ist grundsätzlich 50% des Pauschalbetrages 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Ist diese Vorauszahlung nicht geleistet worden, behält sich Flashlight das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen. Die restlichen 50% sind während der Veranstaltung bar (bis 24.00 Uhr) zahlbar.

### 16. Rücktritt / Annullierung

Annulliert der Kunde eine bereits bestätigte Miete, betragen die allfälligen Annullationskosten:

bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%,  
bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%,  
bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%,  
danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprüngliche Materialreservierungen entstanden sind.

### 17. Rückgabe des Mietmaterials

Die schriftlich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Retourniertes Material wird von Flashlight getestet. Flashlight behält sich das Recht vor, während 3 Tagen nach Retournierung des Mietmaterials, bei Defekt, auf den Kunden Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten werden in Rechnung gestellt.

Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 18. Vorzeitige / Verspätete Rückgabe

Bei vorzeitiger Retournierung des Mietmaterials hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühren. Wird das Material zu spät retourniert, so läuft die Miete automatisch weiter und der Kunde ist verpflichtet, die Mehrkosten gemäss Mietpreisliste Flashlight zu bezahlen. Zudem behält sich Flashlight das Recht vor, das Mietmaterial ohne vorherige Ankündigung unter Verrechnung sämtlicher Spesen zurückzuholen.

### 19. Materialverkauf

Verkauft Flashlight dem Kunden Neu- oder Occasionsmaterial, bleibt dieses bis zu dessen vollständigen Bezahlung im Besitz von Flashlight. Der Kaufpreis ist per Abholung fällig. Übergabe erfolgt ab Lager Regensdorf.

### 20. Anwendbares Recht

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dielsdorf / ZH.

© by Flashlight, 1. Januar 2006